

**Satzung
des
Schulverbandes Horgenzell
In der Fassung vom 12. Oktober 2010**

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinde Horgenzell, die Stadt Ravensburg (beide Landkreis Ravensburg) und die Gemeinde Deggenhausertal (Landkreis Bodenseekreis), im folgenden Verbandsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen „Schulverband Horgenzell“ einen Schulverband.
- (2) Der Schulverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Horgenzell.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist Schulträger im Sinne des § 28 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) für die Grund-, und Werkrealschule in Horgenzell und für die Außenstelle in Wilhelmsdorf. Als solcher hat er, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, die sachlichen Voraussetzungen für den Schulunterricht zu schaffen und zu erhalten sowie die Kosten aufzubringen, die nach der gesetzlichen Schullastenverteilung oder aufgrund anderer Regelungen auf den Schulträger entfallen. Für die Außenstelle in Wilhelmsdorf wurde hierfür am 12.10.2010 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Wilhelmsdorf geschlossen. Zu den sachlichen Unterrichtsvoraussetzungen gehören insbesondere:
 1. Die Bereitstellung und Unterhaltung der Unterrichts- und der erforderlichen weiteren Räume und Einrichtungen;
 2. Die Heizung, Reinigung und Beleuchtung sowie die sonstige Bewirtschaftung dieser Räume und Einrichtungen;
 3. Die Beschaffung und Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel und des sonstigen Schulsachbedarfs;
 4. Die Bereitstellung des erforderlichen Haus- und Verwaltungspersonals.
- (2) Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts werden in folgender Weise geschaffen:
 1. Der Verband stellt die in seinem Eigentum befindlichen Grund- und Werkrealschulgebäude, den Miteigentumsanteil am Sportheim die Mehrzweckhalle sowie die Sporthalle, jeweils samt Neben- und Außenanlagen in Horgenzell zur Verfügung.
 2. Der Verband übernimmt ab Schuljahresbeginn 1973/74 die im Eigentum der Gemeinde Horgenzell verbleibenden Schulgebäude samt Neben- und Außenanlagen in den Ortsteilen Danketsweiler und Kappel und stellt sie bis auf weiteres für den Unterricht an Grundschulklassen zur Verfügung.
- (3) Die Aufteilung des für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Gebäude erforderlichen Kapitalbedarfs auf die Verbandsgemeinden richtet sich nach § 10 Abs. 2.

§ 3
Schulbezirk

- (1) Die Schulträgerschaft des Verbandes für Grundschüler erstreckt sich auf das nachstehende Gebiet; in der Verbandsschule werden die folgenden, in diesem Gebiet schulpflichtigen Schüler der Grundschule unterrichtet:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemeindegebiet</u>
HORGENZELL	das gesamte Gemeindegebiet Horgenzell
RAVENSBURG	die Wohnplätze Aich, Geratsberg, Gringen, Hasenwinkel, Kübler, Luß, Nessenbach, Schlegel, Unterwaldhausen und Wippenreute von der Ortschaft Schmalegg

- (2) Für die Werkrealschule besteht kein Schulbezirk.

§ 4
Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 5
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden kraft ihres Amtes und aus 14 weiteren stimmberechtigten Vertretern, von denen 11 auf die Gemeinde Horgenzell, 1 auf die Stadt Ravensburg und 2 auf die Gemeinde Deggenhausertal entfallen. Diese weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt.
- (2) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder von dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- (3) Für die Sitzung der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß § 33 Absatz 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten:
1. Die Sollvorschrift in § 34 GemO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
 2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.
 3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung (vgl. § 38 GemO) ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vertreter zu

unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt. Scheiden Sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und seine Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall
 - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 Euro im Einzelfall

§ 7

Wirtschaftsführer, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die für die Verbandsmitglieder geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft des dritten Teils der Gemeindeordnung Anwendung.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von dem bestellten Rechnungsführer gegen Entschädigung wahrgenommen.
- (3) Für den Verband wird ein besonderes Zeit- und Sachbuch geführt, das Vermögen wird besonders ausgewiesen und ein eigener Abschluss gefertigt.
- (4) Der Verband erstellt nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Umlagenberechnung gemäß §§ 9 und 10.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine jährliche Schulkostenumlage (§ 9) und bei Investitionen nach Bedarf durch eine Kapitalumlage (§ 10) aufgebracht.

§ 9

Jährliche Schulkostenumlage

- (1) Die jährliche Schulkostenumlage für die in § 2 Abs. 2 genannten Gebäude wird ab Schuljahresbeginn 1973/74 für jeden Schulstandort in Horgenzell getrennt erhoben und auf die Verbandsgemeinden umgelegt, soweit Schüler aus ihr im Schulgebäude unterrichtet werden. Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler die am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres in den Verbandsgemeinden gewohnt oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Zum Schulaufwand gehören alle laufenden Schulkosten, die nach gesetzlicher oder satzungsmäßiger Regelung vom Verband zu tragen sind, insbesondere die Kosten

1. der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung sowie der Bewirtschaftung (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, öffentliche Abgaben, Sachversicherungsprämien u. ä.) der Schulanlagen nach § 2 Absatz 2;
 2. der Unterhaltung der Schuleinrichtung und deren Ersatzbeschaffung;
 3. des Unterrichts (Lehrmittel, Lernmittel, sonstiger Unterrichtsbedarf);
 4. des Sachbedarfs der Schulleitung (Literatur, Büroeinrichtung, Bürobedarf, sonstiger Geschäftsbedarf);
 5. der Schülerbeförderung, Schülerwohlfahrtspflege, Begabtenförderung und der sonstigen Schülerbetreuung sowie
 6. der Personalausgaben für die an der Schule tätigen Bediensteten des Verbandes (Schulsekretär/-in, Schulsozialarbeiter/-in Hausmeister/-in, Reinigungspersonal u. ä.).
- Einnahmen, die mit diesen Kosten in Zusammenhang stehen, werden bei der Jahresrechnung abgesetzt. -
- (2) Für die Berechnung der Schulkostenumlage für Grundschüler am Schulstandort Horgenzell müssen die Sachkosten zuerst nach Grund- und Werkrealschülern aufgeteilt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass ein Werkrealschüler 50 % mehr Kosten als ein Grundschüler verursacht. Dadurch wird dem höheren Kostenaufwand für einen Werkrealschüler Rechnung getragen. Der Anteil des Abmangels der auf die Grundschule entfällt, wird nach der Anzahl der Grundschüler auf die Mitgliedsgemeinden Ravensburg und Horgenzell umgerechnet und verteilt.
- Zur Ermittlung der Schulkostenumlage für die Grundschüler in den Außenstellen Danketsweiler und Kappel wird der Abmangel in diesen Unterabschnitten (2152. und 2153.) nach der Anzahl der Grundschüler aus den Mitgliedsgemeinden Ravensburg und Horgenzell verteilt.
- Der Aufwand für die Ganztagesbetreuung und die Schulsozialarbeit wird in einem gesonderten Unterabschnitt (2154.) dargestellt. Der Abmangel und der Zuschuss vom Landkreis Ravensburg für die Schulsozialarbeit wird nach der Anzahl der Grund bzw. Werkrealschüler aufgeteilt. Grundlage für die Aufteilung ist der jeweilige Stundenaufwand des/der Schulsozialarbeiters/-in.
- Der für die Grundschüler verbleibende Anteil des Abmangels wird nach Abzug des Zuschusses, nach der Anzahl der Grundschüler auf die Mitgliedsgemeinden Ravensburg und Horgenzell verteilt.
- Der Abmangel für die Verlässliche Grundschule (2911.) wird nach der Anzahl der Grundschüler auf die Mitgliedsgemeinden Ravensburg und Horgenzell verteilt.
- (3) Da zum Schuljahr 2010/2011 der Schulbezirk aufgelöst wurde entfällt die Berechnung der Schulkostenumlage für die Werkrealschüler. Die anfallenden Kosten für die Werkrealschüler sind zu 100 % von der Standortgemeinde Horgenzell zu tragen. Dementsprechend verbleiben die Sachkostenbeiträge vom Land für die Werkrealschüler in Horgenzell zu 100 % bei der Standortgemeinde Horgenzell.
- (4) Die laufenden Kosten für den Schulbetrieb in der Außenstelle Wilhelmsdorf hat die Gemeinde Wilhelmsdorf zu tragen. Der Sachkostenbeitrag vom Land, für die Werkrealschüler die in die Außenstelle nach Wilhelmsdorf zur Schule gehen, wird zu 100 % an die Gemeinde Wilhelmsdorf weiter geleitet. Es gelten die Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Horgenzell und der Gemeinde Wilhelmsdorf vom 12.10.2010.
- (5) Die Schulkostenumlage ist mit je der Hälfte in der Mitte eines jeden

Rechnungshalbjahres (01.04. und 01.10.) fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 10 Kapitalumlage

- (1) Ist eine Investitionen aufgrund einer Zunahme der Schülerzahlen, aus schulorganisatorischen Gründen oder ähnlichem notwendig, ist -unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall- Umlageschlüssel der Durchschnitt der Anzahl der Schüler in den beiden letzten Jahren vor der Veranschlagung der Investitionsmaßnahmen. Der Anteil für die Werkrealschüler ist zu 100 % der Standortgemeinde Horgenzell zuzurechnen (vgl. § 9 Abs. 3). Maßgebend für die Berechnung der Schülerzahlen ist jeweils der Stichtag der allgemeinen Schulstatistik.
- (2) Die Kapitalumlage wird jeweils einen Monat nach ihrer Anforderung fällig. Je nach dem Kassenbedarf für die Durchführung der Maßnahmen, zu deren Finanzierung sie dient, wird sie sofort in voller Höhe oder in Teilbeträgen erhoben.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch Einrücken in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg und im Amtsblatt der Gemeinde Deggenhausertal.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Ein Beschluss der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 13 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen die Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftliche vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann mit einer Frist von einem Jahr schriftlich sein Ausscheiden aus dem Schulverband zum Ende eines Schuljahres verlangen. Die übrigen Verbandsmitglieder werden die Zustimmung zu der notwendigen Satzungsänderung oder eventuellen Auflösung des Schulverbandes nur versagen, soweit die Weiterführung des Schulunterrichts durch das Ausscheiden des Verbandsmitglieds unmöglich wird. Das Ausscheiden kann nur im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt erfolgen.
- (4) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der

Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Versammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörigenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Schulkostenumlage (§ 9).
- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Horgenzell. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 15

Übergangsregelung

- (1) Da die Mitglieder Stadt Ravensburg und Gemeinde Deggenhausertal in den Jahren 2000 bis 2010 die großen Investitionen (Sporthallenneubau, Umbau- und Sanierung der Hauptschule, Neubau Grundschule, etc.) mitfinanziert haben und ab dem Jahr 2011 für die Werkrealschüler keine Kapitalumlage mehr bezahlen müssen, wird ihnen für 20 Jahre ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung garantiert. Im Gegenzug hierzu verzichten die Mitglieder bei einer eventuellen Auflösung des Verbandes auf die Aufteilung des Vermögens und entsprechende Auszahlung an die Gemeinde Horgenzell.
- (2) Die neuen Regelungen zu § 9 und 10 gelten ab dem neuen Schuljahr 2010/2011. Eine entsprechende monatsgenaue Abrechnung für das Rechnungsjahr 2010 ist zu erstellen.

§ 16

Schlussbestimmungen

entfällt

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10.04.1997 außer Kraft.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez. Volker Restle
Verbandsvorsitzender